

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



21. Jahrgang

Nr. 6

17. Juni 2013

An aerial photograph of the coastal town of Ostseebad Binz. A long, narrow wooden pier extends from the shore into the sea. On the beach, numerous yellow beach umbrellas are visible. In the background, a large, multi-story resort building with a prominent red roof and white facade stands out among other residential buildings. The sea is a deep blue-grey color.

Gemeinde Ostseebad Binz

## Inhaltsverzeichnis

<b>1464. Bekanntmachung</b>	Seite	3
Tagesordnung auf der 32. Sitzung der Gemeindevertretung		
<b>1465. Bekanntmachung</b>	Seite	4
Auslegung des Berichtes des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Vorpommern-Rügen über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Binz für die Haushaltsjahre 2005-2010		
<b>1466. Bekanntmachung</b>	Seite	5
Veröffentlichung des Haushaltsplanes der Gemeinde Binz 2013		
<b>1467. Bekanntmachung</b>	Seite	10
2. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 30 „Heinrich-Heine-Park“ der Gemeinde Ostseebad Binz		
<b>1468. Bekanntmachung</b>	Seite	12
Änderung des Landesfischereigesetzes Mecklenburg Vorpommern		
<b>Ausschreibung</b>	Seite	13
des Ehrenamtes der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson		
<b>Beratungstag zu Stasi-Unterlagen und DDR-Recht</b>	Seite	15
<b>Altersjubiläen aus Binz und Prora im Juli 2013</b>	Seite	16

## Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der  
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz  
Jasmunder Str. 11  
18609 Ostseebad Binz  
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89  
E-Mail: [post@gemeinde-binz.de](mailto:post@gemeinde-binz.de)

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig  
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im  
Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz  
· veröffentlicht unter [www.gemeinde-binz.de](http://www.gemeinde-binz.de)  
(Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: **sieblstdruck** · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

## 1464. Bekanntmachung

Hiermit lade ich Sie zur 32. Sitzung der Gemeindevertretung recht herzlich ein. Sie findet am Donnerstag, dem

**20. Juni 2013,  
um 18:30 Uhr**

im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7 statt.

### Tagesordnung:

#### öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Begrüßung und Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
- 1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.5.2013 — öffentlicher Teil
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Beschlussvorschlag über die Zustimmung zur Richtlinie für die Tätigkeit im Jugendbeirat der Gemeinde Ostseebad Binz
7. Beschlussvorschlag über den Standort einer zentralen Asylbewerberunterkunft in der Gemeinde Ostseebad Binz
8. Beschlussvorschlag zur Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus dem Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport
9. Beschlussvorschlag zur Wahl eines Nachfolgekandidaten in den Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport
10. Beschlussvorschlag zur Wahl eines Nachfolgekandidaten für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindetages M-V
11. Beschlussvorschlag zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neu-Binz“ der Gemeinde Ostseebad Binz  
hier: Abwägungsbeschluss
12. Beschlussvorschlag zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neu-Binz“ der Gemeinde Ostseebad Binz  
hier: Satzungsbeschluss
13. Beschlussvorschlag zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz  
hier: Abwägungsbeschluss
14. Beschlussvorschlag zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz  
hier: Satzungsbeschluss
15. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 14 „Kultur in Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz  
hier: Abwägungsbeschluss

16. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 23 A „Block IV Nord“ der Gemeinde Ostseebad Binz  
hier: Abwägungsbeschluss
17. Beschlussvorschlag zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Binz  
hier: Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes  
(Bereich: Alter Sportplatz|Schützengilde)

### **nichtöffentlicher Teil**

18. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.5.2013 —nichtöffentlicher Teil
19. Grundstücksangelegenheit
- 19.1 Beschlussvorschlag zum Antrag auf Kauf einer Teilfläche eines Flurstücks in der Gemeinde Binz,  
Gesamtgröße 1.109 m<sup>2</sup>
- 19.2 Beschlussvorschlag zum Antrag auf Kauf von Teilflächen in der Gemarkung Binz
- 19.3 Beschlussvorschlag zum Erhalt der Jugendherberge in der Ortslage Ostseebad Binz
20. Informationen/Mitteilungen des Bürgermeisters und der Abgeordneten

### **gez. Drews**

Vorsitzender der Gemeindevertretung

## **1465. Bekanntmachung**

### **Auslegung des Berichtes des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Vorpommern-Rügen über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Binz für die Haushaltsjahre 2005-2010**

Der o.a. Bericht liegt zu Einsichtnahme in der Zeit

**vom 18.06.2013 bis 28.06.2013**

in der Kämmererei/Kasse der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz,  
Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Ostseebad Binz, 17. Juni 2013

### **gez. Schneider**

Bürgermeister

# 1466. Bekanntmachung

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ostseebad Binz hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2012 die Haushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz beschlossen.

Die vollständige Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan inkl. Ergebnisplan, Finanzplan, Stellenplan sowie die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz und der Wohnungsverwaltung Ostseebad Binz GmbH liegen zur öffentlichen Einsicht in der Zeit vom

## 18. Juni 2013 bis 28. Juni 2013

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

## H A U S H A L T S S A T Z U N G der Gemeinde Ostseebad Binz für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	in TEUR
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.515
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.830
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-315
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-315
die Einstellungen in Rücklagen auf	0
die Entnahme aus Rücklagen auf	88
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-227
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	7.084

die ordentlichen Auszahlungen auf	7.100
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-16
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	488
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	995
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-508
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	80
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-80

festgesetzt.

## § 2

### **Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

### **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

### **Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 600.000 EUR.

## § 5

### **Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	320 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	350 v. H.

## **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 42,05 Vollzeitäquivalente.

## **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug: 33.301.428 EUR  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt: 33.082.528EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres: 32.767.428 EUR.

## **§ 8 Weitere Vorschriften**

(1) Die Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde werden durch den Hauptausschuss getroffen, wenn sie die darin festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigen. Oberhalb der hier festgesetzten Wertgrenze für den Hauptausschuss entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Gemäß § 14 GemHVO-Doppik sind innerhalb eines Teilhaushalts die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

(3) Die Personalaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik) sowie die Versorgungsaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) und -auszahlungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik) werden abweichend vom § 8 Abs. 2 dieser Satzung gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über alle Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(4) Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen für die Aus- und Weiterbildung und die Reisekosten für die Aus- und Weiterbildung werden abweichend vom § 8 Abs. 2 dieser Satzung gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über alle Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(5) Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(6) Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

(7) Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 05.06.2013 erteilt.

Ostseebad Binz, den 12.06.2013

**gez. Schneider**  
Bürgermeister

### Zusammenstellung für das Jahr 2013 für den Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat die Gemeindevertretung des Ostseebades Binz durch Beschluss vom 13. Dezember 2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

Es betragen

	in TEUR
<b>1. im Erfolgsplan</b>	
- die Erträge	5.188
- die Aufwendungen	5.054
- der Jahresgewinn	134
<b>2. im Finanzplan</b>	
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	782
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-67
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-236
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes	479
<b>3. Es werden festgesetzt</b>	
- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0
- davon für Umschuldungen	0
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf	650
<b>4. Die Stellenübersicht weist 46,37 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.</b>	
<b>5. Der Stand des Eigenkapitals</b>	
- betrug zum 31.12. des Vovorjahres	3.586
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	3.586
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	3.586

6. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am: 05.06.2013

Ostseebad Binz den 12.06.2013

**gez. Schneider**  
Bürgermeister



Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat der Aufsichtsrat der Wohnungsverwaltung Binz GmbH durch Beschluss vom 24.09.12 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

Es betragen

1. im <b>Erfolgsplan</b>	in TEUR
- die Erträge	5.529
- die Aufwendungen	5.042
- der Jahresgewinn	488
2. im <b>Finanzplan</b>	
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.800
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-449
- der Mittelzu- /Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-1.194
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes	157
3. <b>Es werden festgesetzt</b>	
- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0
- davon für Umschuldungen	0
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf	500
4. Die Stellenübersicht weist 8,0 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.	
5. Der Stand des Eigenkapitals	
- betrug zum 31.12. des Vorjahres	3.975
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	4.635
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	5.599
6. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am: entfällt	

Ostseebad Binz den 13.06.2013

**gez. Schneider**  
Bürgermeister

## 1467. Bekanntmachung

### **2. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 30 „Heinrich-Heine-Park“ der Gemeinde Ostseebad Binz**

Die Gemeindevertretung Binz hat in ihrer Sitzung am 27.09.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Heinrich-Heine-Park“ Gemeinde Ostseebad Binz als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind abgesehen.

Der Geltungsbereich ist identisch mit dem Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 „Heinrich-Heine-Park“ und besteht aus den Flst. 76, 77, 79 der Flur 7, Gemarkung Jagd-schloss mit einer Gesamtfläche von ca. 0,6 ha.

#### **Ziel der Planung**

Mit der Aufstellung des einfachen Bebauungsplans wird das Plangebiet für den bisher rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Heinrich-Heine-Park“ ersetzt. Mit der Neuplanung soll eine geänderte Bauungskonzeption planerisch festgeschrieben werden. Ausgewiesen werden

- Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche (getrennt nach Geschossen für Gebäude und für unterirdische Baukörper/Tiefgarage).
- Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden.

Die bisherigen Festlegungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 „Heinrich-Heine-Park“ zum Baumschutz werden beibehalten.

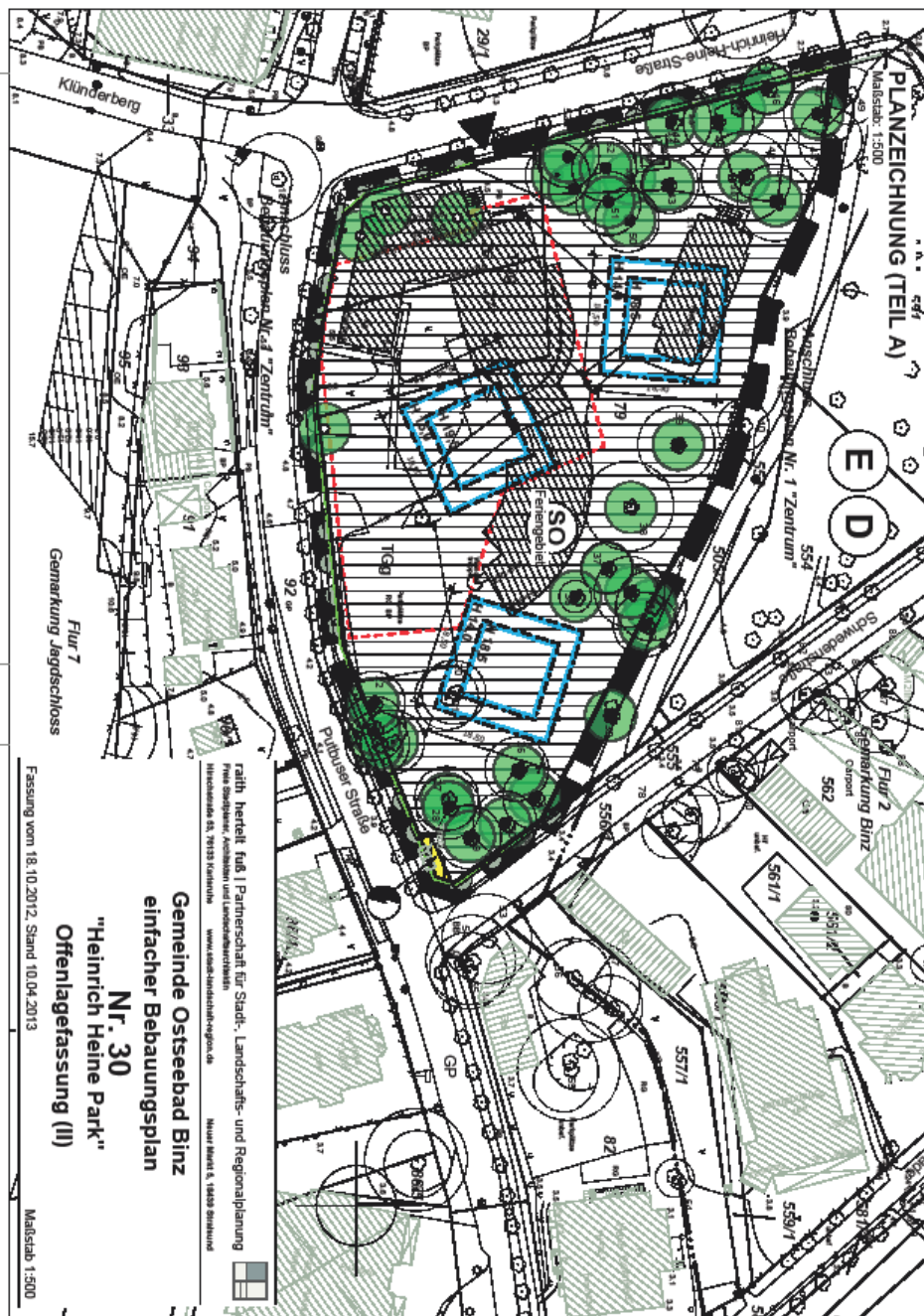
Angesichts der baulichen Vornutzung sowie der Zugehörigkeit zum Innenbereich nach § 30 BauGB kann der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. Die zulässige Grundfläche liegt weit unterhalb der Schwelle des §13a (1) Nr. 1. Es sollen keine UVP- pflichtigen Vorhaben zugelassen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt nach § 3 Abs.2 BauGB vom

**27.06.2013 - 26.07.2013**

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz , Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben. Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.



ratH herReit fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung  
Friedrichstraße, Achterstr. und Landwehrstr. 10  
Mitteldeutsche 05 9333 3410  
www.ost-see-bad-binz.de

Maurer, Hahn & Partner  
Architekten, Innen- und Landschaftsarchitekten

**Gemeinde Ostseebad Binz**  
**einfacher Bebauungsplan**  
**Nr. 30**  
**"Heinrich Heine Park"**  
**Offenlagfassung (II)**

Fassung vom 18.10.2012, Stand 10.04.2013

Maßstab 1:500

**Die Dienststunden sind:**

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ostseebad Binz, den 17.06.2013

**gez. Schneider**

Bürgermeister

## 1468. Bekanntmachung

### Änderung des Landesfischereigesetzes Mecklenburg Vorpommern

Am 18. Mai 2013 trat die durch den Landtag beschlossene Änderung des Landesfischerei-gesetzes M-V in Kraft (sh. auch GVOBl. M-V Nr. 8 Seite 299).

Die wesentliche Änderung des Landesfischereigesetzes M-V beinhaltet die **Anhebung des Alters der Fischereischeinplicht** vom (bisher) vollendeten 10. Lebensjahr auf das (nun) vollendete **14. Lebensjahr**. Damit können jetzt Kinder bis zum Tag vor dem 14. Geburtstag angeln gehen, ohne Inhaber eines Fischereischeins zu sein.

Die **Angelerlaubnis** ist von dieser Ausnahmeregelung jedoch nicht betroffen.

Aus fischereirechtlicher Sicht sollte daher durch die Kinder bzw. deren Eltern bei den Fischereiberechtigten der Angelgewässer eine Angelerlaubnis erworben werden.

Für den Erwerb eines Fischereischeines auf Lebenszeit bleibt es bei der gesetzlichen Voraussetzung einer erfolgreich bestandenen Fischereischeinprüfung. Der Fischereischein auf Lebenszeit kann wie bisher ab dem vollendeten 10. Lebensjahr erteilt werden.

Das veröffentlichte Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes kann auf der Website der oberen Fischereibehörde eingesehen werden ([www.lalf.de](http://www.lalf.de)).

Auskünfte erteilt Ihnen auch gern die zuständige Sachbearbeiterin der Gemeindeverwaltung, Frau Wienke, persönlich oder unter der Rufnummer (038393) 37432.

Im Auftrag

**gez. Wienke**

Sachbearbeiterin

# Ausschreibung

## des Ehrenamtes der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson

Für die Schiedsstelle der Gemeinde Ostseebad Binz sind im September 2013 das Amt der Schiedsperson und das Amt der stellvertretenden Schiedsperson neu zu besetzen.

Aufgabe der Schiedspersonen ist die gütliche Schlichtung von streitigen Rechtsangelegenheiten zivil- und strafrechtlicher Art, wie z. B. die Beilegung bestimmter Nachbarrechtsstreitigkeiten u.a.m.

Die Schiedspersonen müssen/sollen - entsprechend § 4 Schiedsstellen- und Schlichtungs-gesetz -SchStG M-V- vom 13. September 1990 in der zzt. gültigen Fassung:

- in der Gemeinde Ostseebad Binz ihren Hauptwohnsitz haben,
- bei Beginn der Amtsperiode ihr 25. Lebensjahr vollendet haben,
- das Wahlrecht besitzen,
- nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein,
- im Gemeindegebiet bekannt sein und Autorität genießen,
- fähig sein, die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß wahrzunehmen und den Streitbefangenen Personen vorurteilsfrei und besonnen zu begegnen.

Die Tätigkeit der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson ist ehrenamtlich. Die Schiedspersonen werden für ihre Tätigkeit durch den Bund Deutscher Schiedsmänner geschult und laufend weitergebildet.

Schriftliche Bewerbungen für das Amt der Schiedsperson und/oder für das Amt der stellvertretenden Schiedsperson richten Sie bitte schriftlich (unter Verwendung eines entsprechenden Bewerbungsbogens) bis zum

**31.07.2013**

an den Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz. Den Bewerbungsbogen erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung oder über die Internetseite der Gemeindeverwaltung. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf,
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.

Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson werden gemäß § 3 SchStG M-V von der Gemeindevertretung - voraussichtlich in der Sitzung am 05.09.2013 - für die Dauer von 5

Jahren gewählt. Die gewählten Schiedspersonen bedürfen nachfolgend der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichts Bergen auf Rügen, welcher nach den Vorschriften des Schiedsstellengesetzes auch die Berufung und Verpflichtung vornimmt und die Aufsicht über die Schiedspersonen für ihre Tätigkeiten im Rechtspflegebereich ausübt.

Nähere Informationen über die Aufgaben der Schiedspersonen erhalten Sie auch im Internet auf den offiziellen Seiten des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen unter [www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de) oder in der Gemeindeverwaltung Binz - Frau Wienke - unter der Telefonnummer 038393/37432.

Binz, den 10.06.2013

**gez. Karsten Schneider**  
Bürgermeister

**Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz**  
 Sitzungsraum 117  
 Jasmunder Str. 11 | 18609 Ostseebad Binz

Di |  
**02.07.2013**  
 11:00-18:00



# Beratungstag zu Stasi-Unterlagen und DDR-Unrecht

*Bitte bringen Sie für die Antragstellung ein gültiges Personaldokument mit. Für ein Beratungsgespräch beim Mitarbeiter der LStU zu Fragen der Rehabilitierung von politischem Unrecht in der DDR vereinbaren Sie bitte vorher einen Termin unter der Telefonnummer: 0385 734006.*



Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen  
 des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen  
 Deutschen Demokratischen Republik

Vermittler: StSU-Außenstelle Rostock | Helen-Tarnow-11 | 18036 Wulsdorf-Dummersdorf |  
 Tel.: 038538 820-0 | astrosk@stsu.hamburg.de | www.stsu.de | Mitarbeiter: LStU M-V, Gemeinde-  
 verwaltung Ostseebad Binz | Böttcherweg, Fährhaus 5012 | Gemeinde Ostseebad Binz



Die Landesbeauftragte  
 für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes  
 der ehemaligen DDR



### Altersjubiläen aus Binz und Prora im Juli 2013

01.07.	Hans-Joachim Korff	72	18.07.	Elsbeth Belde	89
01.07.	Kurt Reimer	79	18.07.	Ursula Errulat	77
03.07.	Wolfgang Münch	70	18.07.	Sybille Klette	90
03.07.	Uwe Westphal	70	19.07.	Gertrud Flügel	85
04.07.	Gerhard Damp	84	19.07.	Werner Pielmann	80
04.07.	Margareta Seidel	82			
05.07.	Elsbeth Kessler	92	19.07.	Gerhard Rother	76
06.07.	Klaus Borchardt	74	19.07.	Helene Schlutow	91
06.07.	Jutta Strehlow	75	20.07.	Hildegard Oest	75
06.07.	Renate Wruck	72	20.07.	Margarete Templin	86
07.07.	Edeltraut Oelke	80	21.07.	Horst Hintze	74
08.07.	Gerda Meier	73	22.07.	Giesela Hempel	70
08.07.	Gerda Schliecker	84	22.07.	Jürgen Hillmer	71
08.07.	Egon Siewert	77	22.07.	Johann Karasjew	85
08.07.	Max-Emil Timm	86	22.07.	Isolde Müller	77
10.07.	Jutta Gottwald	72	22.07.	Ellen-Sielaff	75
10.07.	Anita Hille	71	23.07.	Felice Pawlak	96
11.07.	Hanni Fahsl	76	24.07.	Günter Florek	73
12.07.	Peter Steger	75	24.07.	Anna-Elisabeth Hietel	87
12.07.	Gerda Wodrich	72	25.07.	Ingrid Ardtmann	72
13.07.	Christa Müller	77	26.07.	Helga Christ	84
13.07.	Irmgard Nogga	74	26.07.	Anneliese Gielow	85
13.07.	Margot Tredup	79	26.07.	Helga Stumpf	73
14.07.	Ilse Meß	87	27.07.	Erika Dietze	76
14.07.	Günther Müller	78	28.07.	Elke in der Heiden-Hentsch	75
15.07.	Ursel Mantey	73	28.07.	Arnold Hoffmann	77
16.07.	Egon Beilke	75	28.07.	Heidemarie Moldtmann	72
16.07.	Ingeborg Paul	80	29.07.	Renate Gderra	75
16.07.	Annelies Stepnitz	76	30.07.	Ulla Brendel	82
17.07.	Jutta Berger	70	30.07.	Friedrich Düwert	79
17.07.	Ilse Fenske	74	30.07.	Hilde Gamlin	81
17.07.	Klaus Mehlhorn	70	30.07.	Friedegard Kolbe	74
17.07.	Edeltraut Veith	73	31.07.	Hans-Peter Tegge	77

#### Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage.